



Marktgemeinde Klein St. Paul

E-Mail: klein-st-paul@ktn.gde.at - Internet: www.klein-st-paul.gv.at

Telefon : 04264 2401 - Adresse: Marktstraße 17 - 9373 Klein St. Paul

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul, vom 22.07.2020, Zahl: 581-2/2020-01, mit der eine Hundeverbotzone verfügt wird (Hundeverbotzonen-Verordnung)

Gemäß §§ 9 und 13 des Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Folgende Flächen von Klein St. Paul werden zu Hundeverbotzonen erklärt:

- (1) Das gesamte Gelände des Terrassenbades Klein St. Paul innerhalb der Abzäunung;
- (2) Der Kinderspielplatz bei der Volks- bzw. Hauptschule in Klein St. Paul;
- (3) Der Kinderspielplatz bei der Volksschule in Wieting;
- (4) Alle Sportanlagen (Fußball-, Tennis-, Eislauf- und Skaterplatz) in Klein St. Paul und Wieting;
- (5) Die Schulareale bei den Schulen in Klein St. Paul und Wieting;
- (6) Die Friedhöfe in Klein St. Paul, Wieting und Kirchberg.

§ 2

Erklärung der Verbotzone

Die in § 1 dieser Verordnung erklärten Flächen werden zur Hundeverbotzone erklärt.

§ 3

Kundmachung

- (1) Die Verbotzone ist durch Anbringung von Tafeln kundzumachen.
- (2) Die Anbringung der Tafeln erfolgt entsprechend der Anlage zu § 1 dieser Verordnung.

§ 4

Verbotsbestimmungen

- (1) In den Hundeverbotzonen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (2) Es ist verboten, Hunde in die Hundeverbotzone hineinlaufen zu lassen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Tafeln gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.06.2019, Zahl: 581-2/2019-01, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

LAbg. Gabriele Dörflinger

